

Öffentliche Bekanntmachung am 26. März 2004 im Amtsblatt mit dem Titel „Peniger Amtsblatt“ – Nr. 3 / 2004

Satzung der Stadt Penig über die Erhebung der Hundesteuer

Vom 19.03.2004

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 301); in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl. S. 55; ber. S. 159), § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 16. Juni 1993; (Sächs. GVBl. S. 502) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (Sächs.GVBl. S. 358) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (Sächs.GVBl. S. 467) hat der Stadtrat der Stadt Penig am 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Penig erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt:

- (1) das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden sowie
- (2) das Halten von gefährlichen Hunden (keine Welpen und Junghunde bis 6 Monate) im Stadtgebiet, einschließlich den Ortsteilen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet, einschließlich den Ortsteilen gehaltenen, über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Wird ein Hund im Stadtgebiet, einschließlich den Ortsteilen erst nach dem Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr **für jeden Hund 41,00 EUR**.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet, einschließlich den Ortsteilen mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz **für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte**. Das gilt nicht für die Fälle nach § 7 Abs. 1. Ein nach § 6 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr **für einen gefährlichen Hund 300,00 EUR**.

(5) Werden mehrere gefährliche Hunde gehalten, so sind **für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund 400,00 EUR** zu zahlen.

„Gefährliche Hunde“:

Zu den Hunderassen/-gruppen gehören lt. Verwaltungsvorschrift Gefährliche Hunde (VwV GefHunde) vom 28. September 2001 folgende:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier sowie
4. Kreuzungen der aufgeführten Hundegruppen untereinander.

Die §§ 6 und 7 treffen für diese Hunde nicht zu.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird **auf Antrag** gewährt für das Halten von:

1. Blindenhunden.
2. Hunden, die ausschließlich zur Führung und zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstig hilfsbedürftiger Personen, im Sinne des Schwerbehindertenrechts, dienen.
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind (Nachweis über die Ablegung der Jagdhundeprüfung).
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden und Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.
6. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

§ 7

Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 5 Abs. 1 u. 2 ermäßigt sich **auf Antrag um die Hälfte** für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, sowie Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, die von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 200 m entfernt liegen,
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
4. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) Schutzhundeprüfung III
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt habenDie Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

§ 8

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.

(2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§ 5 Abs. 1) entrichtet.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

(4) Gefährliche Hunde werden nicht als Zwingerhunde anerkannt.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

§ 10

Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

(1) Für die **Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung** maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres, nach dem Antrag gestellt wurde, gewährt. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen *eines Verstoßes gegen § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) rechtskräftig bestraft wurde,*

3. in den Fällen der §§ 8 und 9

a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht und / oder

b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Stadtverwaltung auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet, einschließlich den Ortsteilen einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung von der Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden, sowie Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden nach § 9 der Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
- (5) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 dieser Satzung der Stadtverwaltung zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes, gegen eine Verwaltungsgebühr von 1,00 EUR, eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) handelt, wer

- 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1,2,4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,*
- 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nach kommt.*

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 28.11.2003 der Stadt Penig außer Kraft.

Penig, den 19.03.2004

Ausgefertigt:

Eulenberger
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über die Erhebung der Hundesteuer, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 18.03.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 19.03.2004

Eulenberger
Bürgermeister

DS